

Ausgabe Juni 2011

# inform

STEUERJOURNAL

**AUFTRAGSARBEITEN**  
DURCH SELBSTSTÄNDIGE

**REPRÄSENTATION**  
DIE BEWIRTUNG  
VON GESCHÄFTSFREUNDEN



# EDITORIAL



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

„Nur wer sich ändert, bleibt sich treu.“ Das Zitat von Wolf Biermann ist mehr als ein Sprichwort für uns. Es ist regelrecht das Motto unserer derzeitigen Situation – nicht nur unsere neueste Ausgabe des INFORM Steuerjournals präsentiert sich mit neuer Aufmachung, auch unseren neuen Büroräumlichkeiten in der Hopfengasse haben wir einen modernen Anstrich verpasst. Reine Äußerlichkeiten? Ganz im Gegenteil. Es soll unsere Unternehmensphilosophie widerspiegeln: Unser Prinzip ist es, Sie mit kompetenter Beratung bestmöglich zu betreuen. Das

funktioniert natürlich nur, wenn wir stets strategisch vorausdenken und am neuesten Stand der Dinge sind. Genau diesem Prinzip bleiben wir treu. Und das möchten wir Ihnen auch äußerlich bieten.

Wir freuen uns darauf, Sie **AB 11. JULI IN UNSEREN NEUEN BÜRO-RÄUMLICHKEITEN IN DER HOPFENGASSE 23** herzlich willkommen zu heißen!

Ihr

Mag. Thomas Böhm  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer böhm&partner  
Steuerberater

## IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 500 Stück.



Im Rahmen der Regierungsklausur am 31.5.2011 hat der Ministerrat mehrere, steuerlich relevante Gesetzesänderungen beschlossen. Der Gesetzwerdungsprozess ist noch abzuwarten, wir stellen Ihnen bereits jetzt die beabsichtigten Gesetzesänderungen kurz vor:

- + Erhöhung des jährlich abzugsfähigen Kirchenbeitrags von EUR 200,- auf EUR 400,-
- + Steuerfreistellung von 60% der Einkünfte von Arbeitnehmern für bestimmte begünstigte Tätigkeiten an einem mindestens 400 km entfernten ausländischen Einsatzort (ab der Veranlagung 2012)
- + Ausdehnung der Spendenabsetzbarkeit auf Spenden an Umwelt- und Tierschutzorganisationen
- + Einführung eines generellen Abzugsverbotes für Strafen (bis dato waren Strafen in we-

## ▶ KURZINFO zum AbgÄG 2011

nigen Ausnahmen auf Basis der Rechtsprechung abzugsfähig)

- + Die Begünstigung für Neugründer, dass in den ersten 12 Monaten nach der Gründung, die lohnabhängigen Abgaben (DB, DZ, KommSt) nicht zu entrichten sind, soll dahingehend ausgedehnt werden, dass der begünstigte 12-Monats-Zeitraum (bleibt gleich) erst nach der erstmaligen Beschäftigung eines Mitarbeiters zu laufen beginnt (längstens 36 Monate).
- + Durch einen neuen Tatbestand in der BAO sollen in Zukunft innerhalb der absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren Bescheidkorrekturen möglich gemacht werden, wenn dadurch Fehler (unabhängig davon, ob der Fehler zu Güns-

ten oder zu Lasten des Steuerpflichtigen geht) in der Einkünfteermittlung bis zur Wurzel des Fehlers zurückverfolgt und korrigiert werden können.

- + Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sollen bei Einnahmen-Ausgabenrechnern nicht mehr im Zuflusszeitpunkt, sondern in der Periode, für die sie gewährt werden, erfasst werden.
- + Diverse Klarstellungen im Zusammenhang mit der zum 1.1.2011 neu eingeführten Wertpapierbesteuerung, wobei das Inkrafttreten für den damit verbundenen Kapitalertragssteuerabzug vom 1.10.2011 auf den 1.4.2012 verschoben werden soll.

# SEIT 1.5.2011 FREIER ZUGANG ZUM ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKT

---

Seit 1.5.2011 ist für Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen und Estland der österreichische Arbeitsmarkt geöffnet. Zur Sicherung gleicher Arbeits- und Lohnbedingungen für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitsverhältnisse von zuwandernden Arbeitnehmern, sowie für die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und der Erleichterung der Einhebung der Abgaben sind mehrere neue Spezialbestimmungen in Kraft getreten.

Beschäftigt, entsendet oder überlässt ein Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich Arbeitskräfte mit gewöhnlichem Arbeitsort im Inland, sind am Einsatzort **UNTERLAGEN IN DEUTSCHER SPRACHE** bereit zu halten, die zur Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Mindestentgelts erforderlich sind (Dienstvertrag, -zettel, Arbeits- und Lohnaufzeichnungen, -zahlungsnachweise, etc.). Kontrollergebnisse der Finanz-

polizei (bisher KIAB) sind von dieser an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse mitzuteilen, welche gegebenenfalls Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten hat. Im Baubereich ist die BUAK zuständig.

Um diesem Erfordernis Nachdruck zu verleihen, wurden **EMP-FINDLICHE STRAFBESTIMMUNGEN** festgesetzt:

Werden Auskünfte oder die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert, beträgt die Geldstrafe ab 500,- Euro bis 10.000,- Euro im Wiederholungsfall.

Bei Unterentlohnung ab 1.000,- Euro bis 20.000,- Euro im Wiederholungsfall und bei mehr als drei Arbeitnehmer 2.000,- Euro bis 50.000,- Euro, jeweils pro Arbeitnehmer. Bei Feststellung eines Fehlverhaltens kann es zur Untersagung der Dienstleistung für mindestens 1 Jahr kommen. Wenn trotzdem eine Tätigkeit erbracht wird, muss mit der Verhängung einer Geldstrafe zwi-

schen 2.000,- Euro und 20.000,- Euro gerechnet werden.

Die Verfolgungsverjährung beträgt 3 Jahre.

Die Daten eines allfälligen Strafverfahrens werden erst 5 Jahre nach der Erlassung des Bescheides gelöscht.

Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, jedoch in anderen EWR-Staaten oder der Schweiz, müssen generell seit 1.1.2011 (bisher war das nur bei Bauarbeiten der Fall) spätestens eine Woche vor Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich mit dem Formular KIAB 3 an die „Zentralkoordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung“ eine qualifizierte Meldung der Entsendung nach Österreich elektronisch – sofern dies technisch möglich ist – erstatten. Eine Entsendung ohne Vorliegen der Voraussetzungen wird mit bis zu 50.000,- Euro bestraft.

Am Einsatzort sind Unterlagen über die Anmeldung des Arbeit-



nehmers zur Sozialversicherung (Versicherungsdokumente E101 und A1) sowie eine Abschrift der o.a. Meldung KIAB 3 bereit zu halten. Ab 1.5.2011 ist für die Anmeldung zur Sozialversicherung nur mehr das Dokument A1 zu verwenden.

### Arbeitskräfteüberlassung durch ausländische Personalleasingunternehmen

Ausländische Arbeitskräfte, die über ausländische Personalverleiher zur inländischen Arbeitsausübung am Arbeitsmarkt angeboten werden, unterliegen in Österreich grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Zur Sicherung des österreichischen Steueranspruchs ist eine Abzugssteuer im Ausmaß von 20% vom österreichischen Beschäftigter einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug kann nur dann unterbleiben, wenn ein gültiger Bescheid des Finanzamtes Bruck-Eisenstadt-Oberwart vorliegt, der be-

stätigt, dass der ausländische Arbeitskräfteüberlasser die Pflichten eines Arbeitgebers in Österreich wahrnimmt.



Renate Lindenbauer

# AUFTRAGSARBEITEN DURCH SELBSTÄNDIGE (OHNE DEN EINSATZ VON DIENSTNEHMERN) ÜBER DIE GRENZE

Erbringt ein ausländischer Unternehmer eine Dienstleistung in Österreich persönlich, ist keine Arbeitsbewilligung erforderlich. Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist keine Einschränkung betreffend dem Herüberarbeiten über die Grenze durch Selbständige vorgesehen.

Bei sogenannten „Selbständigen Einzelkämpfern“ ist vorerst genauestens zu prüfen, ob überhaupt eine Selbständigkeit vorliegt. Dies richtet sich nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der ausgeübten Tätigkeit und nicht nach der äußeren Erscheinungsform.

Kriterien zur Beurteilung, ob überhaupt eine selbständige Tätigkeit vorliegt, sind u.a.:

+ Der „Selbständige Ausländer“ ist in die Arbeitsleistung eines übergeordneten inländischen

Unternehmens eingegliedert. Arbeitet daher ein derartiger Selbständiger auf einer Baustelle gemeinsam mit inländischen Dienstnehmern eines inländischen Unternehmens mit, wird dies einer selbständigen Tätigkeit schädlich sein.

+ Der „ausländische selbständige Einzelkämpfer“ verwendet keine eigenen Betriebsmittel. Werden daher von inländischen übergeordneten Unternehmern Material und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, ist dies ebenfalls ein Indiz für das Nichtvorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

Wie die Erfahrungen der letzten Vergangenheit zeigen, werden immer öfter ausländische Einzelunternehmer unter Vorlage einer durchaus gültigen Gewerbeberechtigung von österreichischen Unternehmern mit Arbei-

ten beauftragt. Man geht dabei ein hohes Risiko ein, dass eine derartige vermeintliche Auftragsvergabe an einen gewerblich selbständigen ausländischen Unternehmer seitens der Behörden zu einem inländischen Dienstverhältnis umqualifiziert wird, was die Abfuhr im Haftungswege von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur Folge haben könnte.

Im schlimmsten Fall kann das Finanzamt sogar das für die in Anspruch genommene Fremdleistung bezahlte Entgelt vom Betriebsausgabenabzug ausschließen. Wir empfehlen deshalb die genaue **ÜBERPRÜFUNG DER RECHNUNGSMERKMALE** und der **UID-NUMMER** sowie die **ARCHIVIERUNG DER KONTAKTDATEN** des beauftragten Einzelunternehmers.





Österreichische Unternehmer beauftragen vermehrt „ausländische Einzelkämpfer“ im Glauben der Ersparnis der inländischen Lohnnebenkosten. Aufgrund der damit verbundenen Risiken ist Vorsicht geboten.

Weiters ist zu beachten, dass ausländische Selbständige, die in Österreich eine selbständige Tätigkeit ausüben und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, ein **FORMULAR VOM VERSICHERUNGSTRÄGER DES JEWEILIGEN LANDES**, in dem sie gewöhnlich ihre Tätigkeit ausüben, vorlegen müssen, (E101 bzw. A1) das explizit auf den inländischen Auftraggeber und für eine Tätigkeit bis höchstens 24 Monate ausgestellt ist. Durch dieses Formular ist der ausländische Versicherungsträger in der Lage, die Tätigkeit in Österreich in die Beitragsbemessung im Wohnsitzstaat einzubeziehen. Ohne dieses Formular besteht wiederum die Gefahr, dass österreichische Sozialversicherungsbeiträge im Haftungswege vorgeschrieben werden könnten.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass vor der Beauf-

tragung von selbständigen Ausländern mit dem Steuerberater Rücksprache genommen werden sollte.



Wolfgang Böhm, StB u. WP

# BARBEWEGUNGSVERORDNUNG

---

Aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung sind Unternehmer seit 1.1.2007 grundsätzlich dazu verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen. In einer dazu ergangenen Verordnung (Barbewegungs-Verordnung) sind Erleichterungen vorgesehen. Wir haben darüber ausführlich informiert. Die Überprüfung durch die Finanzverwaltung ist rigoros, in letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen die Aufzeichnungspflichten nicht korrekt erfüllt worden sind.

**Daher nochmals ein Überblick über alle wesentlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang:**

Die Form der Einzelaufzeichnungen bleibt dem Unternehmer überlassen, wobei unter Einzelaufzeichnungen insbesondere chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen, Paragondurchschriften, Rechenstreifen, Losungsblätter,

Kassabucheinzelaufzeichnungen, Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen oder elektronische Registrierkassensysteme und andere Aufzeichnungen, die aufgrund Summenbildung der einzelnen Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen, zu verstehen sind.

Eine vereinfachte Losungsermittlung durch Kassasturz kann unverändert weiter in Anspruch genommen werden, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 150.000 nicht überschritten haben. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich. Voraussetzung ist natürlich, dass tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden. Die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder an öffentlichen Plätzen getätigt werden (Kalte-Hände-Regelung), kann unabhängig von der vorgenannten Umsatzgrenze immer die vereinfachte Losungsermittlung angewandt werden. Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst. Ebenso umfasst diese Sonderregelung nicht die Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen. Dort wäre eine vereinfachte Losungsermittlung nur dann zulässig, wenn die vorstehende Umsatzgrenze im jeweiligen Betrieb nicht überschritten wird. Stellt sich im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt heraus, dass die Bücher und Aufzeichnungen eines Betriebes nicht den Vorschriften der BAO entsprechen, kann das Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren dem Betrieb – unabhängig von der Umsatzhöhe – die





Die von der BAO vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten werden oft als lästige Pflicht wahrgenommen. Aber am Ende des Tages (bzw. bei einer Betriebsprüfung) gilt: ordnungsgemäßen Aufzeichnungen kommt die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit zu.

Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung entziehen. Selbst wenn ein Betrieb weiterhin zur vereinfachten Losungsermittlung berechtigt ist, muss die Ermittlung der Tageslosung aber nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass sowohl End- und Anfangsbestand der Kassa als auch **ALLE BAREINGÄNGE**, die keine Umsatzerlöse sind (wie zB Privateinlagen, Bankabhebungen), und Barausgänge (wie zB Privatentnahmen, Bankeinzahlungen, Betriebsausgaben, sonstige Ausgaben) **TÄGLICH EINZELN** in einem Kassabericht zu erfassen und aufzuzeichnen sind.

Die Ermittlung der Tageslosung hat **SPÄTESTENS AM NÄCHSTFOLGENDEN ARBEITSTAG** zu erfolgen. Außerdem ist die vereinfachte Losungsermittlung für **JEDE KASSA GESONDERT** vorzunehmen. Die Verletzung der Vorschriften führt dazu, dass die geführten Bücher und Aufzeichnungen keine Vermutung der Richtigkeit für sich haben. Dies führt in weiterer

Konsequenz zur **SCHÄTZUNGSBERECHTIGUNG BZW. SCHÄTZUNGSVERPFLICHTUNG DES FINANZAMTS**, zumindest dann und insoweit, als die Aufzeichnungen mangelhaft waren.

Derzeit arbeitet das BMF an einer Kassenrichtlinie, die der näheren Definition dient, welche Daten in welcher Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen, damit die Kassen- und Aufzeichnungssysteme und auch die Losungsaufzeichnungen die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit erfüllen bzw. welche Funktionalitäten zu Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit führen können.



Thomas Leherbauer

# DIE RECHNUNGSMERKMALE (GEM § 11 USTG)

---

Jeder Unternehmer ist berechtigt für seine erbrachten Leistungen Rechnungen auszustellen. Für den Fall, dass der Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen Leistungen erbringt, ist er verpflichtet eine entsprechende Rechnung auszustellen.

In der Praxis passieren immer wieder Fehler bei der Rechnungslegung, die mit unangenehmen Folgen für den Rechnungsaussteller (Verwaltungsaufwand für korrigierte Rechnungen, Haftungsanspruchnahme für Umsatzsteuern) oder den Kunden (Verweigerung des Vorsteuerabzugs) verbunden sein können. Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag von > EUR 150,- stellen aufgrund der erhöhten Rechnungsanforderungen eine häufige Fehlerquelle dar.

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen übersichtlich die je nach Rechnungsbetrag (!) zu beachtenden (Mindest)Angaben bei der Ausstellung Ihrer Rechnungen dar:



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

---





Als Rechnungsaussteller gilt das Prinzip besser zuviel als zuwenig - das heißt idealerweise bei allen ausgestellten Rechnungen automatisch auch den Nettobetrag, Steuerbetrag und die fortlaufende Nummer angeben.

Rechnungen bis EUR 150,-	Rechnungen ab EUR 150,-	Rechnungen ab EUR 10.000,-
Name und Anschrift Unternehmer	Name und Anschrift Unternehmer	Name und Anschrift Unternehmer
-	UID-Nummer Unternehmer	UID-Nummer Unternehmer
-	Name und Anschrift des Kunden	Name und Anschrift des Kunden
-	-	UID-Nummer des Kunden
Beschreibung der Leistung (Was, Wieviel, Wann)	Beschreibung der Leistung (Was, Wieviel, Wann)	Beschreibung der Leistung (Was, Wieviel, Wann)
Preis (brutto)	Preis (brutto)	Preis (brutto)
-	Preis (netto)	Preis (netto)
-	Steuerbetrag	Steuerbetrag
Steuersatz oder Hinweis auf Befreiung	Steuersatz oder Hinweis auf Befreiung	Steuersatz oder Hinweis auf Befreiung
Rechnungsdatum	Rechnungsdatum	Rechnungsdatum
	Fortlaufende Nummerierung	Fortlaufende Nummerierung

Folgende sonstige Angaben sind darüberhinaus sinnvoll bzw erforderlich:

- Zahlungs- und Lieferbedingungen - Bankverbindung - Rechtsform - Sitz - Gerichtsstand - Firmenbuchnummer

# REPRÄSENTATION – DIE BEWIRTUNG VON GESCHÄFTSFREUNDEN

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist bei Betriebsprüfungen immer ein sehr heikles Thema, sind doch derartige Aufwendungen je nach der Ausgestaltung voll, nur zur Hälfte oder gar nicht steuerlich absetzbar.

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes besteht ein generelles Abzugsverbot für Aufwendungen oder Ausgaben, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen zu fördern. Alle Aufwendungen, die bloß zur Pflege von Kontakten mit Geschäftsfreunden anfallen (zB übliche Geschenke an Kunden anlässlich Weihnachten, Geburtstag), gehören zu den nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen.

## 100% abzugsfähig:

Steht eine Bewirtung in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit einem getätigten Umsatz oder sind die Bewirtungsaufwendungen direkter Bestandteil einer Leistungsabwicklung, dann sind sie zur Gänze steuerlich abzugsfähig. Dies

trifft z.B. auf Seminare zu, wenn die Verpflegungskosten während des Seminars im Seminarpreis enthalten sind. Voll abzugsfähig sind die Bewirtungskosten, wenn die Bewirtung zu den beruflichen Aufgaben des Unternehmers gehört.

+ Einladungen von Geschäftsfreunden sind dann voll als Betriebsausgabe absetzbar, wenn diese Aufwendungen Entgeltcharakter darstellen. Hier sind als Beispiel **INCENTIVEREISEN** angeführt, die ein selbstständiger Geschäftspartner quasi als Belohnung für seine vollen Verkaufszahlen erhält. In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht übersehen werden, dass **BEIM GESCHÄFTSFREUND** in der Höhe des Wertes der Reise eine **STEUERPFLICHTIGE BETRIEBSEINNAHME** vorliegt. Derartige Reisen haben daher einen Haken:

Nennt man den Empfänger, so wird das Finanzamt uU beim Geschäftsfreund die sachgerechte Besteuerung der Reise überprüfen, nennt man ihn nicht, werden die diesbezüglichen Auf-

wendungen wohl zur Gänze nicht abzugsfähig sein (zusätzlich wird der Strafzuschlag in Höhe von 50% fällig).

+ Bewirtungsaufwendungen, die nahezu keine Repräsentationskomponente enthalten, sind voll steuerlich abzugsfähig. Man denke hier an Verkostungen von Eigenerzeugnissen des Unternehmers, hier hat die Bewirtung selbst ausschließlichen Werbecharakter.

+ Bewirtungen im Rahmen von größeren Veranstaltungen, denen ein Event-Marketing-Konzept zugrunde liegt, sind voll steuerlich abzugsfähig.

+ Bewirtet der Arbeitgeber seine Mitarbeiter im Rahmen einer Betriebsfeier, sind die diesbezüglichen Bewirtungsspesen ebenfalls zur Gänze abzugsfähig.

+ Werden Besucher bei Messen, Betriebsbesichtigungen, Betriebseröffnungen, Firmenjubiläen usw. mit kleinen Imbissen im geringen Umfang verköstigt,



darunter versteht man Brötchen, kleine Jausen, Erfrischungen wie Kaffee, Tee usw., sind auch diese Kosten voll steuerlich abzugsfähig.

+ Bewirtungen anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen für die Schulung von Betriebspartnern gehören ebenfalls zu den voll abzugsfähigen Bewirtungsspesen.

### 50% abzugsfähig:

Die übliche Bewirtung von Geschäftsfreunden fällt unter die Halbe-Halbe-Regelung, wonach die Bewirtungskosten nur zu 50% abzugsfähig sind. Damit der Fiskus jedoch zumindest diese 50% anerkennt, muss die Bewirtung im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung stehen und im Vorfeld eines konkreten angestrebten Geschäftsabschlusses getätigt werden. Der Unternehmer ist daher **NACHWEISPFLICHTIG**, dass die Bewirtung unmittelbar der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Ertragsteuerlich können diese Aufwendun-

gen dann, wie gesagt, zur Hälfte, umsatzsteuerlich hingegen zur Gänze (100% Vorsteuerabzug) abgezogen werden.

Es sollte daher auf den diesbezüglichen Belegen die **NAMEN DER BEWIRTETEN GESCHÄFTSFREUNDE UND DER GRUND DER EINLADUNG FESTGEHALTEN WERDEN.**

### gar nicht abzugsfähig:

Bewirtungen, für die dem Fiskus die Werbewirksamkeit nicht ausreichend bewiesen werden kann, sind mit einem dienstlichen Abzugsverbot belegt. Bewirtungen im Haushalt des Steuerpflichtigen, Arbeitsessen, welche erst nach einem Geschäftsabschluss erfolgen, die Einladung von Geschäftsfreunden anlässlich persönlicher Feierlichkeiten des Steuerpflichtigen, das Aufsuchen von Vergnügungsorten, die Einladung von Geschäftsfreunden zu Bällen oder Theaterbesuchen, die Einladung zu einem Fußballmatch, eine Einladung zu einem Golfturnier etc. haben keine Chance, von der Finanzverwaltung als abzugs-

fähiger Werbeaufwand gesehen zu werden.

Wurde der Steuerpflichtige bereits von der Finanzverwaltung von einer Nichtabzugsfähigkeit derartiger Aufwendungen aufmerksam gemacht und ignoriert, die Steuerpflichtige in der Folge der Nichtabzugsfähigkeit weiterhin, sind finanzstrafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.



Wolfgang Böhm, StB u. WP

# KURZ NOTIERT

---

## VwGH: Grunderwerbsteuer bei treuhändig gehaltenem Zwerganteil

Der VwGH hat jüngst eine Entscheidung des UFS Innsbruck zur Grunderwerbsteuer bestätigt. In seiner Entscheidung hat auch der VwGH (als letzte Instanz im Steuerrecht) die treuhändige Zurückbehaltung eines 1-%igen Anteils an einer grundstücksbesitzenden GmbH im Zuge der Übertragung der restlichen 99 % zwecks Vermeidung der Grunderwerbsteuerpflicht wegen Übertragung bzw. Vereinigung aller Anteile als Missbrauch eingestuft. Bei künftigen Unternehmens-übergaben, Gesellschaftsverkäufen etc, bei denen zum Gesellschaftsvermögen auch Liegenschaften zählen, muss daher beachtet werden, dass durch Treuhandlösungen ohne gewichtigen außersteuerlichen Grund die Grunderwerbsteuer vom dreifachen Einheitswert nicht mehr vermieden werden kann.

---

## Zusätzlicher 5-%ige Haftungsbeitrag für nicht in HFU-Liste geführte Subunternehmer

Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs im Baugewerbe wurde bereits 2009 eine Haftung jener Unternehmer, die Auftraggeber von Bauleistungen sind, für die nicht entrichteten SV-Beiträge der beauftragten Subunternehmer eingeführt. Diese Regelung wurde im Jahr 2010 mit der Einführung einer zusätzlichen Auftraggeberhaftung für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben in Höhe von bis zu 5 % des Werklohnes (Rechnungsbetrages) ergänzt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, beiden Haftungen (SV-Beiträge und Lohnabgaben) durch Einbehalt eines Betrages von insgesamt 25 % des Werklohnes des Subunternehmers (= 20 % für SV-Beiträge und 5 % für lohnabhängige Abgaben) und Abfuhr an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse zu entgehen. Diese Neuregelung tritt nunmehr mit 1.7.2011 in Kraft.

Ebenso wie im ASVG entfällt die Haftung, wenn der beauftragte Subunternehmer in der Liste unbedenklicher Unternehmen (so genannte HFU-Liste) aufscheint.

---

## Familienbeihilfe – nur bis zum 24. Lebensjahr

Mit dem BBG 2011 wurde die allgemeine Altersgrenze für die Familienbeihilfe ab 1.7.2011 auf das vollendete 24. Lebensjahr herabgesetzt. Diese verschiebt sich auf das 25. Lebensjahr bei Studien mit langer gesetzlicher Studiendauer, Praktika und Präsenzdienst. Die dreimonatige Weiterzahlung nach Abschluss der Schulausbildung gilt nur bei unmittelbar anschließendem Beginn der Berufsausbildung (zB Studium nach Matura).

---

## Vorsteuererstattung für österreichische Unternehmen bis 30.9.2011

Österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2010 in den EU-Mitgliedstaaten gel-



tend machen wollen, haben bis 30.9.2011 Zeit, ihre Anträge elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Bedingt durch das elektronische Verfahren entfällt generell die Vorlage der Originalbelege (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an.

Bezieht sich ein Antrag auf ein ganzes Kalenderjahr bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge zumindest 50 € betragen. Rückerstattungsanträge für Vorsteuern 2010 aus Drittstaaten müssen hingegen in den meisten Fällen bis 30.6.2011 bei den jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen eingebracht werden (zB Schweiz, Norwegen).

---

### Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch

Grundsätzlich sind die Jahresabschlüsse von Kapital-

gesellschaften innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag durch Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2010 endet die Offenlegungspflicht daher am 30.9.2011. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens 700 €, die jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft selbst vorgeschrieben und mehrmals verhängt werden kann.



Elisabeth Böhm, Kanzleileitung

---

# Manche sehen Steine. Andere den Weg.

Wir arbeiten lösungsorientiert  
statt problemorientiert.  
Wir gestalten Zukunft.



**böhm&partner**  
Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

[www.boehm-partner.co.at](http://www.boehm-partner.co.at)